

Die Maria-Theresia-Glocke der St. Clemenskirche in Hannover

Propst Seeland, Hannover

In den Wirren der Reformation war auch in den katholischen Kirchen und Kapellen Hannovers das ewige Licht erloschen, der Ruf der Glocken, der zum eucharistischen Opfer eingeladen, verstummt. Ein Statut der Stadt von 1536 hatte im Geiste jener unduldsamen Zeit bestimmt, daß Katholiken wie Zwinglianer, die in der Stadt betroffen wurden, mit Ruten gezüchtigt und dann auf ewige Zeiten aus der Stadt verbannt werden sollten.

Mehr als ein Jahrhundert blieb Hannover den Bekennern des alten katholischen Glaubens streng verschlossen. Da kam 1665 nach dem frühen Tode des regierenden Herzogs von Celle durch einen Staatsstreich Herzog Johann Friedrich, der 1651 im Konvent der Franziskaner zu Assisi in Italien zum katholischen Glauben zurückgekehrt war, zur Regierung, und diesem Konvertiten auf dem Herzogsthron ver dankt die katholische Gemeinde in Hannover ihr Entstehen. Am Weihnachtsfeste 1665 ließ der Herzog im großen Saale seines Schlosses zum ersten Male wieder nach der Reformation durch den ihm eng befreundeten italienischen Geistlichen Valerio di Maccionis das hl. Meßopfer darbringen, und vom Dreifaltigkeitsfeste des Jahres 1666 an rief das kleine Glöcklein der Schloßkirche, die inzwischen für den katholischen Gottesdienst eingerichtet war, die kleine, zunächst zum großen Teil aus Italienern und Franzosen zusammengesetzte Gemeinde zum Gottesdienste. Der plötzliche und frühe Tod des Herzogs, der am 28. Dezember 1679 in Augsburg auf einer Reise ohne männliche Nachkommenschaft starb, endete diese glückliche Zeit. Sein Nachfolger Herzog Ernst August ließ am 9. Februar 1680 die Schloßkirche für den katholischen Gottesdienst schließen; nur noch einmal — zur Totenfeier für Johann Friedrich, die der zweite apostolische Vikar Nikolaus Steno am 1. und 2. Mai 1680 vornahm — öffnete sie sich für den katholischen Gottesdienst, noch einmal erklang die Glocke der Schloßkirche zur Opferfeier für den größten Wohltäter der jungen Gemeinde.

Drei Jahrzehnte blieb die katholische Gemeinde nur auf kleine gemietete Räume als Privatkapellen angewiesen. Dann begann 1712 der in Hannover residierende apostolische Vikar von Ober- und Niedersachsen, der Bischof von Spiga, Agostino Steffani, der einst (1688 oder 1689) als Hofkapellmeister an den Hof des Herzogs Ernst August gekommen war, mit dem

Bau der jetzigen Clemenskirche. Zwei Glockentürme und eine große, die Vierung überspannende Kuppel sollte nach dem Plane des Bischofs die im venetianischen Barockstil errichtete Kirche aufweisen. Aber die vom Papst und Kaiser, bei den Bischöfen Deutschlands und Oesterreichs erbetenen Gaben reichten nicht aus, den Kirchenbau zu vollenden; weder die Kuppel, noch die Glockentürme kamen zur vollen Ausführung.

Schon während des Baues (1712—1718) setzten Verhandlungen zwischen dem Bischof Agostino Steffani und der kurfürstlichen Regierung wegen der Glocken ein. Wohl hatte am 19. Februar 1710 der Kurfürst Georg Ludwig, der Sohn und Nachfolger des 1698 verstorbenen Kurfürsten Ernst August, seine Zustimmung zur Beschaffung eines Geläutes gegeben; aber diese Vergünstigung wurde wesentlich eingeschränkt durch das „Reglement“ vom 25. April 1713, das die im Sondervertrag von 1692 versprochene Religionsfreiheit der Katholiken geradezu zu vernichten drohte.

Diese „Verordnungen wegen des Römisch-Catholischen Religions-Exerciti in der Stadt Hannover“ erklärte in Artikel 9, daß, um ein Exercitium Religionis publicum anzuzeigen, eine einzige Glocke genüge; diese dürfe nicht größer und schwerer als die auf der Schloßkirche befindliche sein; sie dürfe auch nicht anders als zu der „Convocirung“ zu dem öffentlichen Gottesdienste und zum Läuten bei öffentlichen Beerdigungen gebraucht werden, nicht aber des Nachts und nicht früher, als in den evangelischen Stadtkirchen zur Frühpredigt geläutet sei.

Andere Zeiten waren gekommen. Ernst August, der die Kurfürstenwürde für Hannover erstrebte und diese nicht ohne Zustimmung des Kaisers und der katholischen Kurfürsten erlangen konnte, hatte den Katholiken Hannovers Religionsfreiheit gewährt. Nachdem die Kurwürde für Hannover erlangt war — auch Dank der Tätigkeit des als Diplomaten an die katholischen Höfe gesandten Agostino Steffani, erschien dem Nachfolger, dem Kurfürsten Georg Ludwig, einem „Mann von rücksichtslosem Egoismus und unnahbarer Kälte“, eine wohlwollende Gesinnung den wenigen katholischen Untertanen gegenüber nicht mehr angebracht; ja, die Aussicht auf die englische Königskrone legte eine härtere und intolerante Behandlung der Katholiken in Hannover nahe. Um die Königskrone in England sicher zu erlangen, scheute man nicht den „ersten Kulturkampf“ in Hannover, der durch die genannten „Verordnungen“ vom 25. April 1713 eingeleitet wurde.

Gegen sie legte der Bischof von Spiga sofort Verwahrung ein. Zum 9. Artikel über das Glockengeläut führte er aus, dieser Artikel vernichte die frühere Konzeßion; ein solch kleines Glöcklein, wie es hier zugestanden

werde, könne von den weiter entfernt wohnenden Gläubigen nicht gehört werden; die Hofkirche liege mitten in der Stadt, die katholische Kirche dagegen „an einer Ecke“; auch seien die Fundamente zu zwei Thürmen gelegt und an mehrere Glocken gedacht, um den Unterschied der Feste auszu- drücken; die Beschränkung auf bestimmte Stunden widerstreite der freien Religionsübung; es müsse erlaubt sein, am Weihnachtsfeste auch in der Nacht wie auch täglich zum Englischen Gruß zu läuten.

In einer ausführlichen Erwiderung erklärte die Kurfürstliche Regierung, der Kurfürst habe die Verwilligung eines Geläutes gänzlich abschlagen können, weil es in dem Vertrage von 1692 nicht versprochen sei und überhaupt eine öffentlich freie Religionsübung hierin nicht erwähnt sei; gleichwohl habe er die „Complaisance“ gehabt, ein Geläut zum Zeichen der freien Religionsübung zu bewilligen, „ohne sich zu expliciren, in wie viel und großen Glocken solches bestehen solle“; das hernach zu „determiniren“, sei dem Kurfürsten freigeblieben; er tue daher niemand unrecht, noch sei es gegen ein früheres Versprechen, wenn er solches auf eine Glocke beschränke; eine Glocke sei genug, die öffentliche freie Religionsübung zu erweisen; das ergebe sich aus der Tatsache, daß der Kurfürst selbst auf der eigenen Hofkirche nicht mehr als eine Glocke habe; wolle man die Unterscheidung machen, daß zum evangelischen öffentlichen Gottesdienst eine Glocke genüge, für den rechten katholischen Gottesdienst aber ein Geläute von mehreren Glocken notwendig sei, so ergebe sich, daß Herzog Johann Friedrich keinen öffentlichen und rechten katholischen Gottesdienst in der Hofkirche gehalten habe, der doch während seiner ganzen Regierung „mit seiner ganzen in einem Bischof und vielen Ordens- und anderen Geistlichen bestehenden katholischen Klerisei“ zu dem Gottesdienst, auch in der Christnacht, keine andere als die jetzige noch in der Schloßkirche befindliche Glocke gebraucht habe, dieselbe Glocke, die auch bei den feierlichen Exequien auf Anordnung des damaligen Bischofs geläutet sei, ohne daß der damalige katholische Klerus sich jemals über die Unzulänglichkeit des Geläutes beschwert habe; daraus folge doch der Schluß, daß, wenn mit einem solchen Geläut ein regierender katholischer Landesfürst und dessen Klerus zufrieden gewesen, noch vielmehr die römisch-katholischen Untertanen eines evangelischen Fürsten und ein paar für dieselben geduldete katholische Priester in der zugelassenen Kirche zufrieden sein könnten und müßten. Für das Kirchen- gebäude verschlage es nichts, ob eine oder mehrere Glocken darin seien. Was die Zeit des Läutens betreffe, so werde in den evangelischen Stadtkirchen an Sonn- und Festtagen um 5 Uhr, an Weihnachten, Ostern und Pfingsten

bereits um 4 Uhr zur Frühpredigt geläutet; da es von dieser Stunde an den Katholiken gestattet sei, den ganzen Tag hindurch bis zum Abend zu läuten, so hätten sie keinen Grund zur Beschwerde und könnten ihr Geläut bei Nacht wohl ruhen lassen. Der Kurfürst wolle jedoch endlich aus gutem Willen zugeben, daß zwei Glocken von der Größe und dem Gewicht der Glocke der Schloßkirche gefertigt und in vorbezeichneter Weise gebraucht würden.

Naturgemäß trat in dem weiteren Verlaufe des Kampfes gegen die kurfürstlichen Verordnungen die Glockenfrage völlig in den Hintergrund gegenüber den übrigen, das ganze Wesen und die ganze Organisation der katholischen Kirche berührenden Fragen. Auch die finanziellen Schwierigkeiten, die die Vollendung des Kirchenbaues unmöglich machten, ließen den Gedanken an die Beschaffung eines Geläutes zurücktreten.

Als daher am 4. September 1718 der Bischof von Spiga die Konsekration der Clemenskirche vornahm, geschah es in aller Stille; kein frohes Glockengeläut erklang von den kaum halbausgebauten Türmen.

Ein Vierteljahrhundert später erst erhielt die Kirche das erste Glöcklein. Als die katholische Gemeinde 1743 um die Genehmigung eines Geläutes bei der Regierung nachsuchte, gaben die „Königl. Britannischen zur Chur-Fürstlichen Braunschweigisch-Lüneburgischen Regierung verordneten Geheimen Räte“ unterm 22. März 1743 genau im Wortlaut der Verordnung von 1713 die Genehmigung und verpflichteten zugleich „den Ehrbar-Hochgelahrten, den guten Freund Caspar Ludwig Eichfeld, Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschw.-Lüneb. Rath und Gerichtsschulzen“, genau auf die Beobachtung der Entscheidung achtzugeben und später sich etwa ereignende Contraventionsfälle sofort zu berichten.

Pflichtgemäß bestellte der „Gerichtsschulze“ die beiden Vorsteher der katholischen Gemeinde, Biaggio Tassi und Hermann Giesecke, am 28. März 1743 auf das Neustädter Rathaus, um ihnen nochmals die Bestimmungen aus dem Artikel 9 der Verordnungen von 1713 über die Glocke und deren Gebrauch einzufärken und ihnen aufzugeben, die Fertigstellung der Glocken ihm anzuzeigen, damit sie in Augenschein genommen und beurteilt werden könne, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet seien.

Auf eine erneute Eingabe der Kirchenvorsteher erklären die Geheimen Räte unterm 14. Oktober 1743, daß es wohl nicht tunlich sei, zur Feststellung des genauen Gewichts die auf der Schloßkirche befindliche Glocke auszuhängen und wägen zu lassen; daß es aber bei der neuen, für die katholische Kirche zu gießenden Glocke auf einige Pfund mehr oder weniger nicht ankomme; ein verständiger Glockengießer könne aus dem Ton und dem Maße

einer Glocke das „ohngefährliche Gewicht derselben gar wohl beurteilen . . .“; nach diesen beiden „datis“ habe sich der Glockengießer zu richten.

Im November 1743 muß der Guß der Glocke erfolgt sein; denn eine vom 19. November datierte Bescheinigung besagt, daß die vom altstädter Ratsglockengießer Weidemann für die römisch-katholische Kirche gegossene Glocke ein Gewicht von 2 Zentner 38½ Pfund hat.

Der Gerichtsschulze muß wohl die ihm aufgetragene Anzeige über die Glocke bei der Regierung verfäumt haben. Daher erhielt er am 18. Januar 1744 die Mahnung zum sofortigen Berichte, da bereits mehr als 6 Wochen vergangen seien, daß die Glocke in der katholischen Kirche in Gebrauch genommen sei. Sogleich, am 21. Januar, erfolgte der Bericht: die Kirchenvorsteher hätten den Anweisungen gemäß ihm ausgangs November die Glocke in der katholischen Kirche, bevor sie aufgehängt sei, vorgezeigt, das Gewicht betrage nach dem vorgelegten Wägezettel 2 Centner 38½ Pfund, und es sei den Vorstehern bedeutet, daß sie sich im Gebrauch der Glocke in allen Punkten an die Bestimmungen des Artikels 9 des Reglements von 1713 zu halten hätten.

Die Kosten dieser Glocke betrugen 131 Taler; dazu kamen die übrigen Unkosten, z. B. für Schmiedearbeit 15 Taler 34 Groschen, für den vom Baumeister Schaedeler gelieferten Glockenstuhl 38 Taler 32 Groschen usw.; insgesamt beliefen sich die Kosten auf 193 Taler 3 Groschen.

Wer ist der Geschenkgeber dieser Glocke? Auf der von den beiden Rechnungsführern der katholischen Kirche aufgestellten Abrechnung heißt es bezüglich der Glocke, daß sie „auf Ordre Ihrer Excellenz der Frau von Benigsen gemacht und von Ihrer Durchlaucht Gräfin von Starhemberg geb. Prinzess von Löwenstein der römisch-katholischen Kirche zu Hannover dargegeben sei.“ Aus einer anderen Abrechnung ergibt sich, daß der für die Glocke verausgabte Betrag ein Teilbetrag einer größeren, für kirchliche Zwecke bestimmten Gabe von 400 Talern war. Es ist nicht klar ersichtlich, ob nun die Gräfin von Starhemberg, die Gemahlin des damaligen kaiserlichen Gesandten, selbst die Geschenkgeberin, oder ob sie nur die Vermittlerin eines Geschenkes der Kaiserin Maria Theresia gewesen ist. Für die letztere Annahme spricht zunächst die Inschrift der Glocke „Maria Theresia Leopoldina“ und die Tatsache, daß die Kaiserin Maria Theresia, wie früher der Kaiser Karl VI., wiederholt die St. Clemensgemeinde (z. B. 1753, 1767 und 1768) durch Stiftungen für Arme oder für kirchliche Zwecke bedacht hat.

Mehr als ein volles Jahrhundert hat es dann wieder gewährt, bis 1850 die Kirche ein größeres, zwei Glocken (im Gewicht von 27 und 18

Zentnern) umfassendes Geläut erhielt. Beide Glocken (in Hildesheim von Sigmund Lange gegossen) sind nicht mehr vorhanden; die größere zersprang 1883 und wurde durch eine neue, von Gebr. Otto-Hemelingen gegossene, ersetzt; die kleinere entging 1917 der Beschlagnahme, wurde aber 1924 bei der Beschaffung des jetzigen Geläutes umgegossen.

Die erste Maria-Theresia-Glocke ist uns erhalten geblieben und mahnt als Angelus-Glocke mit ihrem hellen Klange auch heute noch die Angehörigen der St. Clemensgemeinde zum Gebet.

Quellen: Pfarrarchiv von St. Clemens.

Literatur: Wöfer, Geschichte der katholischen Kirche und Gemeinde in Hannover und Celle (1889). — Seeland, Die katholischen Kirchen Hannovers in Wort und Bild (1924).

Zur Geschichte des Söchtिंग'schen Hofes in Haverlah

Pastor Scharla, Ringelheim

Theodor Reinhard, von 1854 bis 1875 Seelsorger in Ringelheim, zunächst als Kaplan, dann als Pfarrer, hat die Kopialbücher des früheren Klosters gut durchstudiert und zum großen Teil abgeschrieben und konnte infolge der genauen Kenntnis der Urkunden manche für die Gegend interessante Notiz machen. Auch über den Söchtिंग'schen Hof in Haverlah hatte er verschiedenes gefunden, was, ergänzt durch sorgfältig aufbewahrte Familienakten, besonders Eheftiftungen und Meierbriefe, sowie durch Auszüge aus den Kirchenbüchern in Ringelheim und Dorstadt, einen kleinen Ueberblick über die Geschichte dieses Hofes und damit einen vielleicht nicht uninteressanten Beitrag zur Heimat- und Familienkunde zu geben vermag.

Das Kloster Ringelheim hat bereits bei seiner Gründung um das Jahr 940 Besitzungen in Haverlah erhalten. Im Jahre 1225 konnte es seinen Besitz vermehren durch Kauf von Liegenschaften der Kirche in Einbeck, die für diese wegen der weiten Entfernung weniger wertvoll waren. Laut einer Urkunde, in welcher als Zeugen auch Bischof Konrad von Hildesheim und Herzog Heinrich genannt werden, verkaufte die Kirche zu Einbeck dem Abte Eberhard und dem ganzen Konvent in Ringelheim unter Zustimmung des Herzogs als Patron 6 Hufen in Haverlah, eine in Breinum und 11 Wohnstellen in Ringelheim. 250 Jahre später steht Ringelheim im Geldverkehr mit dem Stifte Simon und Juda (Domstift) und einzelnen Einwohnern in